

Landratsamt Landshut • Veldener Str. 15 • 84036 Landshut

gegen Postzustellungsurkunde

Hy2B Wasserstoff GmbH
z. Hd. Herrn Dr. Tobias Brunner
Hauptstraße 8b
85630 Grasbrunn

Sachbearbeiter/in:

Herr Gangkofer

Zimmer:

305

Telefon:

0871/408-3108

Telefax

0871/408-163108

E-Mail

ludwig.gangkofer@landkreis-landshut.de

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

Unser Zeichen

Landshut

43-1044-2022-IMMG

28.12.2023

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG),
der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)
sowie des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG);**

Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung und zeitweiligen Lagerung von Wasserstoff mit einer Nennleistung von 5 MW (Startkonfiguration), max. Speicherkapazität von 4.990 kg auf dem Betriebsgelände nach den Nrn. 4.1.12 (G/E) und 9.3.2 (V) des Anhangs 1 i. V. m. Nr. 17 der Stoffliste des Anhangs 2 der 4. BImSchV; allgemeine Vorprüfung nach Nr. 4.2 (A) der Anlage 1 zum UVPG und standortbezogene Vorprüfung nach Nr. 9.3.3(S) der Anlage 1 zum UVPG; Neugenehmigung nach § 4 BImSchG;

Antragsteller/in: Hy2B Wasserstoff GmbH, vertr. d. Herrn Dr. Tobias Brunner, Hauptstraße 8b, 85630 Grasbrunn

Bauort: Pfeffenhausen

Baugrundstück: Pfeffenhausen 691/0

Anlage

1 Anzeige Nutzungsaufnahme, 1 Kostenrechnung, 1 Rechnung Vorschuss v. 04.12.2023

Das Landratsamt Landshut erlässt folgenden

Bescheid:

A. Genehmigung

1. Der Hy2B Wasserstoff GmbH, vertr. durch Herrn Dr. Tobias Brunner, nachstehend als Unternehmer bezeichnet, wird nach Maßgabe der folgenden Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für das o. g. Vorhaben erteilt.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:

Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:

Linie 1 und Linie 7

2. Gemäß § 13 BImSchG schließt dieser Bescheid die Baugenehmigung sowie die bis zum 31.08.2043 befristete Genehmigung nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Indirekteinleitung von Abwasser aus der Wasserstofferzeugungsanlage (Konzentrat bzw. Kondensat aus Umkehrosmose und Abwasser aus Reinigungs- und Wartungsarbeiten) in die öffentliche Abwasseranlage des Marktes Pfeffenhausen mit ein.
3. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach deren Bestandskraft mit dem Betrieb der gegenständlichen Anlage aus Ziffer 1 begonnen worden ist, oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

B. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die folgenden Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind (jeweils mit Angabe der Nummer im Antragsregister):

- a) BImSchG-Antrag vom 13.07.2022 bzw. 02.08.2022
- b) Bauantrag vom 06.07.2022 (Anlage 11.1-1 - Unterschrift 09.07.2022)
- c) Baubeschreibung zum Bauantrag vom 06.07.2022 (Anlage 11.1-2 - Unterschrift 09.07.2022)
- d) Kurzbeschreibung des Vorhabens (Anlage 1.5)
- e) Flächennutzungsplan (Anlagen 2.5-1 u. 2.5-2)
- f) Bebauungsplan „Sondergebiet Elektrolyseur Pfeffenhausen“ mit integriertem Grünordnungsplan, Begründung mit Umweltbericht 10.05.2022 (Anlage 2.6)
- g) Komponentenliste, Maschinenaufstellungsplan, Prozessflussdiagramm (Anl. 3.4-3, 3.6 u. 3.7)
- h) Arbeitsstoffe- und Gefahrenstoff-Verzeichnis inkl. zweier Lagepläne und Sicherheitsdatenblättern (Anlagen 4.1, 4.1-1, 4.1-2 und 4.2 bis 4.9)
- i) Schalltechnisches Gutachten Möller+Partner Ingenieure AG Nr. 710-6757 Juli 2022 (Anlage 6)
- j) Ausbreitungsberechnung nach VDI 3783 Blatt 1 (E-Mail TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 12.12.2023)
- k) Explosionsschutzkonzept Kraftanlagen München Angebot Nr. 911412205 DCC-Nr. BS050 Revision 04 Version 02 vom 26.05.2022 (Anlage 7.1) mit Anhängen (7.1-1 bis 7.1-6, 7.2 u. 7.3)
- l) Konzeptgutachten ZÜS – Bericht TÜV Süd IS-AN12-MUC/kr/Rev. 1 vom 27.11.2023 (Anl. 12.1)
- m) Abwasserzusammensetzung (Anlage 8.1) u. Stellungnahme WWA LA 31.05.2023 (Anlage 8.5)
- n) Brandschutznachweis (Anlage 11.4), Bescheinigung Brandschutz Teil I (11.5)
- o) Prüfberichte Standsicherheit LGA Nrn. 1 bis 9 (Anlagen 11.9-1 bis 11.9-9)
- p) Leistungsbild Ausgangszustandsbericht u. Ausgangszustandsbericht (Anlagen 10.3-1 u. 10.3-2)
- q) E-Mail der Hynergy GmbH vom 13.10.2023 zu Eingriffstiefen
- r) Lageplan Überschwemmungsgebiet M 1:500 (Anlage 13.1-1), Entwässerungsplan (Anl. 13.1-2) und Antrag auf Indirekteinleitung (Anlage 13.1-3)
- s) Gutachten zum Antrag auf Einleiten von Abwasser gem. § 58 WHG vom 11.07.2023
- t) Statische Berechnungen u. Baupläne digital (Anlagen 11.8-1 u. 11.8-2)
- u) Maßstabsgetreue Pläne in gedruckter Form: Abstandsflächenplan M 1:500 v. 06.07.2022, Amtlicher Lageplan M 1:2.000 v. 23.06.2022, Vorläufiger Spartenplan M 1:500 v. 08/07/22, Schnitte M 1:100 v. 05.07.2022, Freiflächenplan M 1:200 v. 07/05/22, Dachdraufsicht M 1:100 v. 07/05/22, 1. Obergeschoss M 1:100 v. 07/04/22, Grundriss Erdgeschoss M 1:100 v. 05.07.2022, Ansichten N 1:100 v. 05/07/22, ATEX Zone, Auszug aus dem Liegenschaftskataster M 1:2.000 vom 23.06.2022
- v) Vorprüfung zur UVP (Anlage 15.1)
- w) Erläuterungsbericht 13833-ILF-GER-OD-00003 Revision 1 vom 31.05.2023 (ILF)

Die Anlage ist nach Maßgabe der oben genannten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides, die Betriebs- und Verfahrensbeschreibung in diesem Bescheid und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.

Hinweis:

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 Wasserhaushaltsgesetz.

C. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Immissionsschutz

Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen und zur Sicherstellung der Einhaltung der immissionsschutzfachlichen Anforderungen gemäß dem Stand der Technik sind die im Folgenden genannten Nebenbestimmungen einzuhalten. Die Rechtsgrundlage der Auflagenvorschläge ergibt sich aus § 12 Abs.1 BImSchG.

- 1.1 Die Anlage ist antragsgemäß zu errichten und zu betreiben.
- 1.2 Die Erzeugung von Wasserstoff ist begrenzt auf eine elektrische Leistung des Elektrolyseurs von 5 MW, entsprechend einer Erzeugungskapazität von 87 kg/h Wasserstoff.
- 1.3 Die Lagerung von Wasserstoff darf 4.990 kg nicht überschreiten. Diese Begrenzung ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Insbesondere ist die Zahl der befüllten Druckgastrailer auf dem Anlagengelände ausschlaggebend.
- 1.4 Der erzeugte Sauerstoff ist gemäß CLP-Verordnung als brandfördernd eingestuft. Die Ableitung kann über Schornsteine mit einer Höhe von 2,32 m über Dach erfolgen. Die Schornsteine sind entsprechend der Gefahrstoffverordnung zu kennzeichnen, zusätzlich ist der Sicherheitsabstand von 5 m um die Schornsteinmündung von allen Seiten deutlich erkennbar auszuweisen.
- 1.5 Für den Betrieb der Wasserstofferzeugungsanlage gelten die Anforderungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung vom 26. August 1998 geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017.

- 1.6 Die Beurteilungspegel sämtlicher von der Wasserstofferzeugungsanlage ausgehenden Schallimmissionen einschließlich des zuzurechnenden Fahrverkehrs der Lkw-Versorgung dürfen an schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen i. S. der DIN 4109 auf den nachfolgenden genannten Grundstücken die angegebenen Immissionsrichtwertanteile nicht überschreiten.

Immissionsort	Adresse	Schutzniveau	Immissionsrichtwertanteil in dB(A)	
			Tag	Nacht
IO-01	Kellerweg 18	WA	39	34
IO-02	Kellerweg 28	WA	39	34
IO-03	Dürnwinder Str. 31	MI	40	35
IO-04	Flurstraße 22	WA	39	34
IO-05	Schmatzhausener Str. 6	GE	39	34
IO-06	Ferienhaus, Schmatzhausener Straße	MI	44	39
IO-07	Limbach 7	MI	39	34
IO-08	Steig 1	MI	39	34
IO-09	Dürnwind 3	MI	39	34

- 1.7 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
- 1.8 Die von der Wasserstofferzeugungsanlage verursachten Geräusche dürfen nicht ausgeprägt tonhaltig oder ausgeprägt tieffrequent sein.
- 1.9 Körperschallabstrahlende Anlagen sind durch elastische Elemente entsprechend zu entkoppeln.
- 1.10 Abfälle sind zu vermeiden, nicht zu vermeidende Abfälle sind zu verwerten und nicht zu verwertende Abfälle sind ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Gewerbeabfallverordnung sind zu beachten.
- 1.11 Energie ist sparsam und effizient zu verwenden. Die entstehende Abwärme von bis zu 1 MW bei Betriebsbeginn und bis zu 1,9 MW nach 10 Betriebsjahren ist baldmöglichst für das Wärmenetz des angrenzenden Wasserstoffzentrums und/oder des Marktes Peffenhausen zu nutzen.

- 1.12 Über die Betriebszeiten, Emissionen und Stoffströme ist jährlich ein Bericht zu erstellen. Der Bericht ist dem Landratsamt Landshut bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen und hat mindestens folgende Daten zu enthalten:
- Betriebszeiten des Elektrolyseurs
 - Betriebsstörungen und besondere Vorkommnisse (z. B. Gasalarme, unvorhergesehene Stofffreisetzungen)
 - Menge an eingesetzter elektrischer Energie
 - Menge an erzeugtem Wasserstoff
 - Anzahl und Größe der befüllten Druckgastrailer
 - Verwendung des erzeugten Sauerstoffs
 - Verwendung der anfallenden Abwärme
 - Menge an zugekauften Stoffen (z. B. Kaliumhydroxid)
 - Menge an verbrauchtem Wasser
 - Menge abgegebenem Abwasser mit Angaben zur Stoffbelastung
 - Angaben zu angefallenen Abfällen und deren Verbleib
- 1.13 Umweltauswirkungen sind mittels eines Umweltmanagements zu überwachen und gering zu halten. Ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem ist nicht erforderlich.

2. Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft

- 2.1 Die Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik mit den einschlägigen technischen Regelwerken sind zu beachten und einzuhalten.
- 2.2 Es wird insbesondere auf die Grundsatzanforderungen gemäß § 17 AwSV, die Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe bei Abfüll- und Umschlaganlagen gemäß § 18 AwSV, die Anforderungen an die Entwässerung gemäß § 19 AwSV, die Rückhaltung bei Brandereignissen gemäß § 20 AwSV, die besonderen Anforderungen an die Rückhaltung bei Rohrleitungen gemäß § 21 AwSV, die Fachbetriebspflicht gemäß § 45 AwSV und die Überwachungs- und Prüfpflichten gemäß § 46 AwSV hingewiesen.
- 2.3 Die geplanten Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe sind entweder mit einer Rückhalteeinrichtung auszurüsten, die das gesamte in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann, oder doppelwandig auszuführen und mit einem Leckanzeigesystem auszurüsten. Es wird auf die abweichenden Anforderungen gemäß § 49 Abs. 3 Satz 2 AwSV hingewiesen.
- 2.4 Die Errichtung der in § 49 Abs. 2 AwSV genannten Anlagen ist nicht zulässig.
- 2.5 Es wird grundsätzlich empfohlen, auch für die Errichtung der nicht fachbetriebspflichtigen Anlagen einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beauftragen.
- 2.6 Es sind alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, unabhängig von deren Gefährdungsstufe, vor Inbetriebnahme von einem Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen. Der Sachverständige hat dem Landratsamt Landshut über das Ergebnis der durchgeführten Prüfung innerhalb von 4 Wochen nach Durchführung der Prüfung einen Prüfbericht vorzulegen.

3. Wasserwirtschaftsamt – Erlaubnis nach § 58 WHG

3.1 Dauer der Erlaubnis nach § 58 WHG

Die Genehmigung endet am 31.08.2043

3.2 Anforderungen an die Abwassereinleitung

3.2.1 Anforderungen für die Überwachungsstelle - Regenrückhaltebecken

Folgende Werte dürfen bei der Einleitung von Abwasser nicht überschritten werden:

Abwasservolumenstrom inkl. aller einzelnen Abwasserströme	2 m³/h
---	---------------

Folgende Überwachungswerte sind einzuhalten:

Parameter	Grenzwert	Probenahmeart
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,2 mg/l	Stichprobe

Der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers aus der Wartung und Reinigung der Umkehrosmoseanlage muss **zwischen 6,5 und 10,0** liegen. Vor Einleitung dieses Abwassers ist in der Regel eine Neutralisation erforderlich.

Der Überwachungswert für AOX (adsorbierbare organisch gebundene Halogene) gilt als eingehalten, wenn diese bei den eingesetzten Chemikalien nicht anfallen und dies im Betriebstagebuch dokumentiert ist.

3.3 Probenahme und Probenvorbehandlung

Für die Probenahme, für die Vorbehandlung, Homogenisierung und Teilung heterogener Wasserproben sowie für die Konservierung und Handhabung von Wasserproben sind die in der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung genannten Verfahren anzuwenden.

Für die Probenvorbehandlung sind außerdem die Vorschriften der unter Nr. 3.4 genannten Analysen- und Messverfahren zu befolgen. Für die Analyse von AOX ist die nicht abgesetzte Originalprobe zu homogenisieren. In Anwesenheit leichtflüchtiger Stoffe ist im geschlossenen Gefäß und kühl zu homogenisieren.

3.4 Analysen- und Messverfahren

Den Werten unter Nr. 3.2 liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung genannten Analysen- und Messverfahren zugrunde. Es dürfen auch Analysen- und Messverfahren angewendet werden, die das Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit in einer im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlichten Bekanntmachung als gleichwertig anerkannt hat.

3.5 Einhaltung der Anforderungen

Es gelten die Einhaltungsregelungen gemäß § 6 AbwV.

3.6 Allgemeine Anforderungen

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und gemäß Teil B des Anhangs 31 der AbwV sind einzuhalten.

Das Abwasser darf folgende Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten:

Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend dem Verfahren nach Anlage 1 Nummer 406 AbwV nicht erreichen, Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol.

Der Nachweis, dass diese Anforderungen eingehalten sind, kann dadurch erbracht werden, dass die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt sind und nach Angaben des Herstellers keine der genannten Stoffe oder Stoffgruppen enthalten.

3.7 Auflagen für Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Anlagen mit Abwasseranfall

3.7.1 Anlagen

Anlagen mit Abwasseranfall einschließlich deren Zuleitungen und Verbindungsleitungen sind dicht auszuführen. Sie sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen durchgeführt werden können. Die Aufstellungsbereiche von Anlagen sind wasserundurchlässig auszuführen.

3.7.2 Lager- und Dosierbehälter

Die Lager- und Dosierbehälter einschließlich deren Verbindungsleitungen sind so einzubauen oder aufzustellen, dass sie jederzeit allseits auf Dichtheit kontrolliert werden können oder dass Undichtheiten sofort anderweitig erkennbar sind.

3.7.3 Abwasserkanäle und -leitungen

Sämtliche Abwasserkanäle und -leitungen sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen nach Nr. 3.8.4 durchgeführt werden können.

3.7.4 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen.

3.7.5 Geräte

Die für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen erforderlichen Geräte sind bereit zu halten.

3.7.6 Einsatzstoffe

Die Unternehmerin hat die für den Betrieb der Anlage benötigten Einsatzstoffe stets in ausreichender Menge bereit zu halten.

3.7.7 Betriebsvorschrift

Für den Betrieb der Anlage ist eine Betriebsvorschrift zu erstellen und vor Ort verfügbar zu machen. Darin sind auch die Wartungsmaßnahmen zu regeln.

3.7.8 Gewässerschutzbeauftragter

Die Unternehmerin hat einen Gewässerschutzbeauftragten zu bestellen und diesen der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt zu benennen.

3.7.9 Regelmäßige Unterhaltung der Abwasseranlagen

Die Abwasseranlagen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und in dem erforderlichen Umfang regelmäßig und sorgfältig zu warten. Eine Zusammenfassung der durchgeführten Wartungsmaßnahmen ist jährlich im Jahresbericht gemäß Nr. 3.8.1 darzustellen.

Messelektroden sind regelmäßig zu reinigen und zu kalibrieren. Für besonders empfindliche Mess-, Regel- und Dosiervorrichtungen sind Ersatzteile vorrätig zu halten.

3.8 Überwachung der Anlagen mit Abwasseranfall und der Gewässerbenutzung

3.8.1 Überwachungspflicht gemäß Eigenüberwachungsverordnung (EÜV)

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Dem Landratsamt ist jährlich mit dem Jahresbericht eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachungen vorzulegen.

3.8.2 Fotometrische Verfahren

Bei Anwendung fotometrischer Verfahren, die den Anforderungen der Eigenüberwachungsverordnung entsprechen, sind die Analysenvorschriften der Gerätehersteller zu beachten.

3.8.3 Überwachung des Bodens auf Schadstellen

Der Aufstellungsbereich der Betriebs- und Abwasserbehandlungsanlagen ist zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden oder Grundwasser regelmäßig durch Inaugenscheinnahme auf Schadstellen zu überprüfen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch bzw. im Jahresbericht zu dokumentieren. Eventuelle Schäden sind unverzüglich auszubessern.

3.8.4 Dichtheitsüberwachung

Zur Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen sowie für die Überwachung dieser Maßnahmen, sind die nachfolgend aufgeführten Untersuchungen durchzuführen bzw. durch einen Betrieb mit entsprechender Fachkunde durchführen zu lassen.

Die Dichtheitsprüfungen sind erstmals vor Inbetriebnahme der Abwasseranlage durchzuführen.

Undichte Abwasseranlagen sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen. Etwaige Schäden am Rohrleitungsnetz, die nicht innerhalb von drei Monaten beseitigt werden können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde zu melden, wobei schnellstmöglich ein Sanierungskonzept vorzulegen ist. Bei der Sanierung dürfen grundsätzlich nur gewässerunschädliche Verfahren angewendet werden.

Die bei den Sichtprüfungen bzw. Dichtheitsnachweisen getroffenen Feststellungen sind im Jahresbericht darzustellen.

Bei Anlagen zur Abwasserableitung (Abwasserkanäle und -leitungen einschl. Schächte) sind folgende Prüfungen durchzuführen:

	Abwasserableitung nach der Behandlung oder für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser
einfache Sichtprüfung	jährlich
eingehende Sichtprüfung	alle 10 Jahre
Dichtheitsprüfung	alle 20 Jahre

Die einfache Sichtprüfung umfasst die Durchsicht auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit, z. B. mittels Spiegelung. Die eingehende Sichtprüfung ist gemäß EÜV z. B. mittels Fernsehuntersuchung oder Leckagedetektionsmethoden durchzuführen. Sie entfällt, wenn gleichzeitig eine Dichtheitsprüfung erforderlich ist. Die eingehende Sichtprüfung kann die Dichtheitsprüfung im vorliegenden Fall ersetzen.

3.9 Anzeige- und Informationspflichten, Maßnahmen

3.9.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Art und Höhe der Produktion, Änderungen der erlaubten Art des anfallenden und eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Für Änderungen, die einer wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen, ist rechtzeitig vorab ein Antrag zu stellen.

3.9.2 Stilllegung

Die endgültige Einstellung des Betriebes ist rechtzeitig vorab der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen, so dass gegebenenfalls abweichende oder zusätzliche Maßnahmen für die Stilllegung festgesetzt und durchgeführt werden können.

4. Gewerbeaufsicht

4.1 Für die Anlage zur Wasserstoff-Trailerabfüllung ist eine Erlaubnis nach § 18 BetrSichV erforderlich.

4.2 Die restliche Anlage ist antragsgemäß und im Übrigen nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben. Insbesondere wird auf den Bericht über die Bewertung des Explosionsschutzkonzeptes der Wasserstoff-Erzeugungsanlage mittels alkalischer Elektrolyse am Standort Pfeffenhausen durch die TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 30.05.2023 bzw. die Revision vom 27.11.2023 hingewiesen.

4.3 Die im Bericht der zugelassenen Überwachungsstelle TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 27.11.2023 mit Nr.: IS-AN12-MUC/kr/ Rev. 1 unter Kapitel 4 genannten Maßnahmen-vorschläge an die Anlagen und Anlagenteile sowie deren Betrieb sind im Einzelnen einzuhalten:

4.3.1 Eine genaue Festlegung der Ausdehnung der Ex-Zonen um die H₂-Ausbläser wird im Ex-Schutz-konzept dargestellt. Die Angaben/Vorgaben zum sicheren Betrieb der Anlage sind aus der Bedienungsanleitung in eine Betriebsanweisung zu überführen.

4.3.2 Die sicherheitsgerichtete Strömungsüberwachung der technischen Lüftung und die sicherheitsgerichtete Wasserstoff-Gassensorenüberwachung sind als PLT-Einrichtung zum Explosions-schutz entsprechend TRGS 725 zu klassifizieren, auszuführen und erstmalig und wiederkehrend auf Funktion zu prüfen.

Die Funktion der zugeschalteten Lüftung kann durch eine Strömungsüberwachung in SIL1 (TRGS 725) realisiert werden, welche auch in die Steuerung des Elektrolyseurs einzubinden ist. Die Strömungsüberwachung hat das sichere Anlaufen des Lüfters und das Erreichen der Solllüftungsleistung sicher zu überwachen. Wird im Zuge des Voralarms durch die Gassensorik die Lüftung aktiviert und das Anlaufen des Lüfters bzw. das Erreichen der Solllüftungsleistung nicht erreicht, so ist das Not-Aus-System (wie Erreichen des Hauptalarms der Gassensorik) auszulösen.

Anlagenteile im Elektrolyseraum, die ggf. nicht ATEX-konform ausgeführt werden können, sind in die Not-Aus-Kette zu integrieren und bei Ansprechen der Gassensorik stromlos zu schalten (siehe 4.3.4).

- 4.3.3 Die sicherheitsgerichtete Strömungsüberwachung der technischen Lüftung und die sicherheitsgerichtete Wasserstoff-Gassensorenüberwachung sind als PLT-Einrichtung zum Explosionsschutz entsprechend TRGS 725 zu klassifizieren, auszuführen und erstmalig und wiederkehrend auf Funktion zu prüfen.
- 4.3.4 Anlagenteile im Verdichterraum, die ggf. nicht ATEX-konform ausgeführt werden können, sind in die Not-Aus-Kette zu integrieren und bei Ansprechen der Gassensorik stromlos zu schalten.
- 4.3.5 Es sind die erforderlichen Ex-Zonen am angeschlossenen Trailerfahrzeug, insbesondere um die Füllanschlüsse, auszuweisen. Eine entsprechende Betrachtung fehlt im vorliegenden Explosionsschutzkonzept und ist zu ergänzen. Um den Vent-Ausgang des Trailers wird eine Ex-Zone 1 mit 1 m Radius ausgewiesen. Eine anschließende Ausweisung einer Ex-Zone 2 fehlt und ist entsprechend zu ergänzen.
- 4.3.6 Es sind organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Einschränkung einer Bildung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre zu treffen und zu beschreiben (z. B. Dichtheitsprüfungen).
- 4.3.7 Es sind organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung einer Entzündung einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre zu treffen und zu beschreiben (z. B. Freigabeverfahren für Arbeiten mit Zündgefahren, Schulung/Einweisung, Verbot der Mitnahme von nicht geschützten Geräten in Zonen).
- 4.3.8 Es ist die Einhaltung der Mindestanforderungen gem. Anhang I GefStoffV Nummer 1 Brand- und Explosionsgefährdungen zu beschreiben bzw. zu bestätigen.
- 4.3.9 Es sind regelmäßige Wartungen und Funktionsprüfungen der sicherheitstechnisch relevanten Einrichtungen festzulegen und durchzuführen.
- 4.3.10 Der Einsatz von fachlich qualifiziertem, unterwiesenem Betriebspersonal ist sicherzustellen.
- 4.3.11 Es sind regelmäßige jährliche Unterweisungen des Betriebspersonals u. a. in Bezug auf Eigenschaften und Handling der vorhandenen Stoffe sowie im Hinblick auf Verhaltensweisen bei Störungen (z. B. undichte Anlagenteile) durchzuführen.
- 4.3.12 Es sind die Betriebsanweisungen nach §14 der GefStoffV vor Ort auszuhängen. Außerdem sind Betriebsanweisungen für den Fall von Betriebsstörungen zu erstellen.
- 4.3.13 Es ist ein Alarmplan für den Standort zu erstellen, in welchem auch die Erreichbarkeiten verantwortlicher Personen niedergelegt sind.
- 4.3.14 Es ist der „Technische Explosionsschutz“ und die Explosionssicherheit für die Anlage entsprechend § 7 GefStoffV bzw. Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV erstmalig bzw. wiederkehrend (mindestens alle 3 Jahre der „Technische Explosionsschutz“ und mindestens alle 6 Jahre die Explosionssicherheit) zu prüfen.

- 4.3.15 In Tabelle 1 des vorgelegten schriftlichen Explosionsschutzkonzeptes werden die Prüfungen zum Explosionsschutz aufgeführt. Für die Prüfungen, welche durch eine zPbP (zur Prüfung befähigten Person) durchgeführt werden sollen, ist die zPbP bis zur Inbetriebnahme noch zu bestimmen.
- 4.3.16 Es ist entsprechend § 6 Abs. 9 der GefStoffV ein Explosionsschutzdokument bis zur Inbetriebnahme zu erstellen. Das Dokument muss u. a. auch eine Gefährdungsbeurteilung, eine Zündquellenanalyse für explosionsgefährdete Bereiche und getroffene organisatorische Maßnahmen enthalten.
- 4.3.17 Die Leistung der technischen und natürlichen Lüftung ist entsprechend dem vorgelegten Lüftungskonzept auszuführen und zu betreiben. Es ist sicherzustellen, dass alle Anlagenteile mindestens technisch dicht ausgeführt werden und die zu unterstellenden H₂-Leckagemassenströme (z. B. Leck an Flanschdichtung) gering sind. Eine Bildung einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre ist durch die technische Lüftung für betrieblich mögliche Leckagemengen sicher zu verhindern bzw. in den Verdichterräumen zu reduzieren.
- 4.3.18 Die einzelnen Schaltwerte der Wasserstoff-Gasdetektion (Zuschalten Dachlüfter bzw. Stromlossschalten, Entspannen und Spülen der Anlagenteile) sind noch festzulegen.
- 4.3.19 Die Grenzwerte der Gaswarnanlagen (derzeit 20 bzw. 40 Vol.-%) sind noch einmal zu prüfen. Wenn möglich sollten niedrigere Ansprechwerte gewählt werden.
- 4.4 Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn sie unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion vor Inbetriebnahme geprüft worden ist. Hierbei sind insbesondere die Gefährdungen durch Druck und Explosion zu betrachten.
- 4.5 Die Prüfbescheinigungen über die Ergebnisse der Prüfungen vor Inbetriebnahme (Druck und Explosion) sind der Regierung von Niederbayern - Gewerbeaufsichtsamt - bis spätestens 4 Wochen nach Inbetriebnahme der Anlage zuzusenden.
- 4.6 Die Anlage und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Die Fristen laufen vom Tag der ersten Prüfung vor Inbetriebnahme bzw. im Falle einer wesentlichen Veränderung vom Tag der erneuten Prüfung vor Inbetriebnahme. Die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile sind auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.
- 4.7 Für die verwendeten Arbeitsmittel, u. a. auch die Anlage bzw. die Anlagenteile, sind Umfang und Fristen der erforderlichen Prüfungen in Abhängigkeit von den Betriebsbedingungen zu ermitteln und zu dokumentieren. Ferner sind die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche Personen erfüllen müssen, die mit der Prüfung von Arbeitsmitteln beauftragt werden.
- 4.8 Für den Betrieb der Anlage zur Erzeugung, zeitweiligen Lagerung und Abfüllung von Wasserstoff ist durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

- 4.9 Entsprechend der ermittelten Gefährdungen sind Schutzmaßnahmen auszuwählen und festzulegen, so dass die Gefährdungen für die Beschäftigten soweit wie möglich minimiert werden.
- 4.10 Sämtliche Arbeits- und Wartungsstellen an Maschinen und sonstigen Anlagenteilen müssen genügend breite Arbeitsbühnen bzw. Podeste haben, die über sicher begehbare Treppen bzw. Hilfstreppen, Aufstiege und Laufstiege zugänglich sind.
- 4.11 Weitere Auflagen, die sich auf Grund der Anlage zur Wasserstoff-Trailerabfüllung oder auf Grund von Planabweichungen bei der Bauausführung ergeben, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

5. Abfallrecht / Abfallwirtschaft

- 5.1 Vor Inbetriebnahme ist beim Markt Pfeffenhausen eine Anmeldung für den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung der Anlage vorzunehmen.
- 5.2 Es ist zu vermeiden, den bei der Baumaßnahme anfallenden, überschüssigen Oberboden zur Wiederverfüllung von Gruben und Brüchen zu verwenden.
- 5.3 Überschüssiges Oberbodenmaterial, das nicht am Entstehungsort wiederverwendet wird, kann unter Beachtung der §§ 6 – 8 der BBodschV sowie von DIN 19639, DIN 19731 und DIN 18915, möglichst ortsnahe landwirtschaftlich, gartenbaulich oder zum Landschaftsbau verwendet werden.

Das Auf- und Einbringen von Material in einem Volumen von mehr als 500 m³ ist dem SG 25 mindestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme unter Verwendung des Formblattes „Anzeige des Auf- bzw. Einbringens von Materialien auf oder in den Boden nach § 6 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)“ anzuzeigen.

- 6. Vor Baubeginn ist dem Landratsamt Landshut die beiliegende Baubeginnsanzeige gem. Art. 68 Abs. 7 BayBO vorzulegen. Das Formblatt ist dazu vollständig auszufüllen und mit allen notwendigen Unterschriften (Bestätigung Standsicherheit, Brandschutznachweis sowie Bauherr) zu versehen.
- 7. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist durch das Landratsamt Landshut und die Vertreter der Fachstellen im Genehmigungsverfahren die Schlussabnahme zur Überprüfung der Einhaltung aller Genehmigungsaufgaben durchzuführen. Der Unternehmer ist verpflichtet, rechtzeitig Terminvorschläge zu unterbreiten.
- 8. Die Statik baulicher Anlagen ist mit der Baubeginnsanzeige nachzuweisen (durch Kriterienkatalog, statische Berechnung oder Statikprüfung).
- 9. Der Brandschutz ist den Richtlinien entsprechend stets zu ergänzen und nachzurüsten. Die Bescheinigung Brandschutz Teil I ist mit Baubeginn vorzulegen und die Bescheinigung Brandschutz Teil II vor Nutzungsaufnahme.

10. Maßnahmen nach Betriebseinstellung:

Wird der Betrieb eingestellt, sind die Anlagen vollständig zu entleeren bzw. so zu behandeln, dass sie ohne Gefahr demontiert und beseitigt werden können.

Im Falle der Betriebseinstellung sind alle für die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten aus § 5 Abs. 3 BImSchG ggf. erforderlichen Arbeitnehmer, Fachkräfte oder Beauftragte weiterzubeschäftigen, bis diese erfüllt wurden.

Nach einer Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis keine Gefahren mehr davon ausgehen können.

D. Kosten

Der Unternehmer hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 87.913,75 € festgesetzt. Als Auslagen werden 1.435,87 € erhoben. Der Gesamtbetrag beläuft sich damit auf 89.349,62 €. Durch eine Vorschusszahlung wurden bereits 89.083,62 € beglichen. Ein Differenzbetrag von 266,00 € ist damit noch offen (siehe beigefügte Kostenrechnung).

Gründe:

I.

1. Verfahrensablauf

Beim Landratsamt Landshut wurde beantragt, das im Betreff genannte Unternehmen immissionsschutzrechtlich zu genehmigen. Der Antrag wurde auf die in den §§ 5 bis 7 BImSchG festgelegten Genehmigungsvoraussetzungen hin überprüft.

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Fachdienststellen beteiligt, deren Zuständigkeitsbereich durch das aktuelle Vorhaben berührt wird:

- | | |
|----------------------------------|----------------------------------|
| - Umweltschutzingenieur | - Markt Pfeffenhausen |
| - Fachkundige Stelle Wasserrecht | - Wasserwirtschaftsamt |
| - Gewerbeaufsichtsamt | - Untere Naturschutzbehörde |
| - Untere Denkmalschutzbehörde | - Abfallrecht / Abfallwirtschaft |
| - Tiefbauamt | - Bautechnik |

Die genannten Stellen erheben gegen das Vorhaben keine Einwendungen, wenn die von ihnen vorgeschlagenen Auflagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid festgesetzt und vom Unternehmer eingehalten werden. Der Markt Pfeffenhausen hat das gemeindliche Einvernehmen mit Beschluss vom 12.06.2023 erteilt.

Die allgemeine und standortbezogene Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG sowie der Nrn. 4.2 (A) u. 9.3.3 (S) der Anlage 1 zum UVPG hat ergeben, dass keine Beeinträchtigung der in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter anhand der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien zu befürchten ist und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung benötigt wird. Im Rahmen der Bauleitplanung wurde ein Umweltbericht vorgelegt.

2. Bei der fachtechnischen Beurteilung war nach dem Inhalt der Antragsunterlagen von folgendem Sachverhalt auszugehen:

Die Hy2B Wasserstoff GmbH beantragt am Standort Pfeffenhausen die Neuzulassung einer Wasserstofferzeugungsanlage als Teil eines größeren Projektvorhabens, in dem unter anderem ein Wasserstofftechnologie- und Anwenderzentrum (WTAZ) geplant ist. Gegenstand der beantragten Genehmigung ist eine Wasserstoff Erzeugungs- und Abfüllanlage bestehend aus einem Elektrolyseur mit einer Nennleistung von 5 MW, welcher ca. 87 kg/h grünen Wasserstoff erzeugen wird, und einer Lagerung des Wasserstoffs in Druckgas-Trailern, wobei durch eine geeignete Steuerung eine Speicherkapazität von 4.990 kg nicht überschritten wird.

Die Erzeugung von Wasserstoff mittels Elektrolyseur im beantragten Umfang stellt eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage nach Anhang 1 Nr. 4.1.12 der 4. BImSchV dar. Weiterhin handelt es sich um eine Tätigkeit nach Nr. 4.2 des Anhangs 1 der Richtlinie über Industrieemissionen RL 2010/75/EU.

Die Lagerung des erzeugten Wasserstoffs im beantragten Umfang stellt eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 i. V. m. Nr. 17 der Stoffliste des Anhangs 2 der 4. BImSchV dar.

Mit E-Mail vom 23.06.2023 wurde vom zuständigen Umweltingenieur bereits vor Abgabe der endgültigen Stellungnahme mitgeteilt, dass das Vorhaben grundsätzlich genehmigungsfähig ist und auch gegen die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die genannten Maßnahmen daher keine Bedenken bestehen. Weiterhin wurde mitgeteilt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen (§ 7 Abs. 1, 2 UVPG) durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage nicht zu erwarten sind.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Landshut ist örtlich und sachlich zuständig nach Art. 1 Abs. 2 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2. Allgemeines

Die Genehmigungspflicht ergibt sich aus § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV und den Nrn. 4.1.12 (G/E) und Nr. 9.3.2 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Die baurechtliche Genehmigung wird miteingeschlossen, ebenso die Genehmigung für die Indirekteinleitung nach § 58 WHG (§ 13 BImSchG).

Antrag und Antragsunterlagen entsprachen den in den §§ 2 ff der 9. BImSchV festgesetzten Anforderungen und reichten zusammen mit den übrigen Genehmigungsunterlagen für eine umfassende Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen aus.

Die Genehmigung wird im förmlichen Verfahren erteilt.

Von den beteiligten Fachstellen wurden keine Bedenken geäußert, die der Erteilung dieser Genehmigung entgegenstehen, ohne dass sie durch Nebenbestimmungen ausgeräumt werden konnten.

Die allgemeine und standortbezogene Vorprüfung zur UVP nach § 7 Abs. 1 UVPG sowie der Nrn. 4.2 (A) u. 9.3.3 (S) der Anlage 1 zum UVPG hat ergeben, dass keine Beeinträchtigung der in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter anhand der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien zu befürchten ist und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung benötigt wird. Im Rahmen der Bauleitplanung wurde ein Umweltbericht vorgelegt.

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist die Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG und dass keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen.

Im Genehmigungsverfahren hat sich gezeigt, dass das Errichten und Betreiben der gegenständlichen Anlage genehmigungsfähig ist (§§ 5 bis 7 BImSchG), wenn sie

- gemäß den genehmigten Unterlagen durchgeführt und betrieben wird und wenn
- die zur Sicherung der Belange der Allgemeinheit und der Nachbarschaft notwendigen Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Die nach dem Stand der Technik erforderliche Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen und der im vorliegenden Bescheid festgesetzten Auflagen getroffen. Insbesondere ist eine Gefährdung der Beschäftigten nicht zu besorgen.

3. Fachtechnische Beurteilung der Anlage im Einzelnen

3.1 Immissionsschutz

Auf dem neu ausgewiesenen Wasserstoff-Gewerbepark, Flurnummer 691, Gemarkung Pfaffenhausen, südlich der Schmatzhausener Straße, beabsichtigt die Hy2B Wasserstoff GmbH auf einem Areal von 5.400 m² eine Wasserstoff Erzeugungs- und Abfüllanlage für grünen Wasserstoff über Elektrolyse mit Strom aus erneuerbarer Energie, insbesondere regional erzeugtem Solarstrom und Windstrom, zu errichten.

Wichtigstes Teilprojekt der Wasserstoff Modellregion HyBayern ist die Errichtung und der Betrieb der Wasserstofferzeugungs- und Abfüllanlage.

Die Elektrolyseanlage soll im Mittel 1.200 Kilogramm grünen Wasserstoff pro Tag erzeugen, auf bis zu 450 bar verdichten und in Druckgastrailer mit einer Kapazität von anfangs bis zu 1.250 kg abfüllen. Die maximale Wasserstoff-Speicherkapazität hängt von der Größe und Anzahl der als Speicher fungierenden Druckgastrailer ab. Durch eine geeignete Kapazitätssteuerung werden 4.990 kg in der Startkonfiguration nicht überschritten. Die Mengenschwelle von 5.000 kg für Betriebsbereiche der unteren Klasse wird nicht erreicht, daher unterliegt die Anlage nicht der Störfall-Verordnung.

Der Elektrolyseur besteht aus einem A1000 Modul des Herstellers Nel Hydrogen Electrolyzer mit einem Transformator, zwei Gleichrichtern, zwei Stacks und den dazugehörigen Nebenanlagen. Der Transformator und die Gleichrichter werden dabei in einem außen aufgestellten Container installiert. Die Schaltschränke der Nebenanlagen sind in einem separaten Bereich des Gebäudes untergebracht, der durch eine gasdichte und feuerfeste Barriere von der Produktionshalle getrennt ist.

Die Komponenten der Elektrolyse Anlage werden von einem zentralen Druckluftsystem und Stickstoff-Spülsystem versorgt und teilen sich eine übergeordnete Steuerung, welche auch per Remote-Zugriff aus einer Leitzentrale angesteuert werden kann. Die Stacks werden mit 25%-iger Kaliumhydroxidlösung durchspült. Durch die an den Stacks anliegende Gleichspannung werden Wasserstoff und Sauerstoff erzeugt. Die Kalilauge wird durch Abtrennung in den Wasserstoff- und Sauerstoffabscheidern bis auf kleinste Mengen wiedergewonnen und in einem geschlossenen Kreislauf den Elektrolyseurstacks wieder zugeführt.

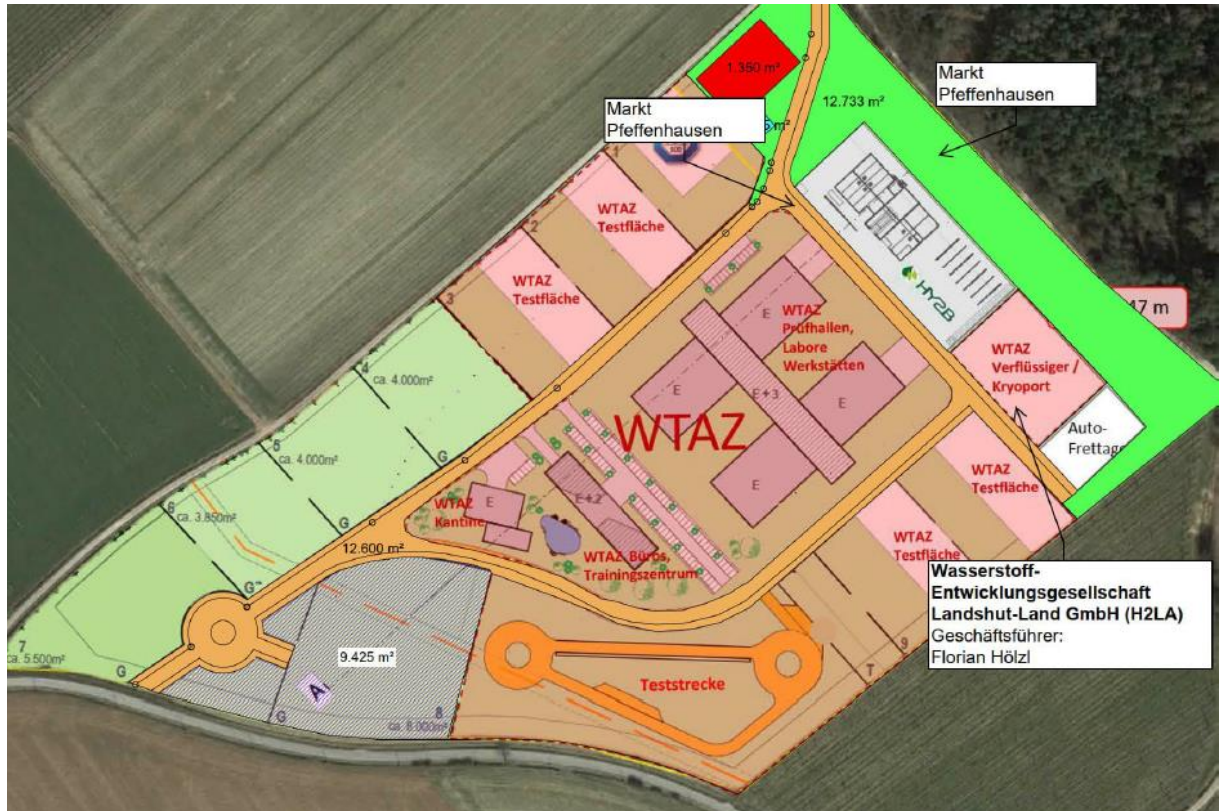
Der erzeugte Wasserstoff wird in einem Gaswäscher (Scrubber) mit dem demineralisierten VE-Wasser gereinigt und bei geringfügigem Überdruck über einen Gasometer als Druckausgleichsbehälter an den Kolbenverdichter weitergegeben. Der auf ein mittleres Druckniveau von 200 bar angehobene Wasserstoff wird in die Deoxo/Trockner-Einheit zur Reinigung geleitet. Anschließend erfolgt eine weitere Komprimierung mit einem Membranverdichter auf 430 bar und die Abfüllung in die Druckgastrailer.

Der im Sauerstoffabscheider gewonnene (feuchte) Sauerstoff wird abgekühlt und über eine Dachlanze sicher an die Umgebung abgegeben. Eine Möglichkeit zur Abnahme und Weiterverwendung vor der Dachlanze ist grundsätzlich möglich. Aus einer E-Mail vom 12.12.2023 hat die TÜV SÜD Industrie Service GmbH anhand einer Ausbreitungsrechnung nach VDI 3783 Blatt 1 dargestellt, dass in einem Abstand von 5 m von der Abluftmündung auch bei ungünstigen Ausbreitungsbedingungen eine Sauerstoffkonzentration von 25% unterschritten wird. Bei Berechnungen nach VDI-Blatt 3783 Blatt 1 ist zu berücksichtigen, dass der Gültigkeitsbereich der experimentell ermittelten Streuungen ab 100 m beginnt. Ausbreitungsrechnungen für geringere Entfernungen werden mit interpolierten Streuungen (nach der in der VDI-Richtlinie angegebenen Formel) durchgeführt, was zu ungenaueren Ergebnissen führt. Berechnungen für Entfernungen kleiner als 5 m sind nicht möglich, daher beginnt die dem Landratsamt vorgelegte Abstands-Konzentrations-Grafik erst bei 5 m.

Die Beurteilung, dass unter 25% Sauerstoff in der Luft keine Gefahr für die Gesundheit zu befürchten ist, wird geteilt. Auch wenn bei Abständen < 100 m die Rechenergebnisse ungenau sind, ist davon auszugehen, dass eine gefährliche Sauerstoffkonzentration von 35 % ab einem Abstand von 5 m nicht überschritten wird. Da eine erhöhte gefährliche Sauerstoffkonzentration für Personen nicht erkennbar ist, ist der Sicherheitsabstand von 5 m um die Schornsteinmündungen von allen Seiten deutlich erkennbar auszuweisen.

Die anfallende Abwärme aus den Prozessen der Wasserstofferzeugungsanlage (hauptsächlich Abwärme der Kompressoren und des Elektrolyseurs), die in der ersten Ausbaustufe bis zu 1,5 MW erreichen kann, wird anfangs über einen Rückkühler auf dem Dach des Elektrolyseurs abgeführt, soll in einer späteren Phase dem Wärmenetz des angrenzenden Wasserstoffzentrums zugeführt werden und zudem einen Anschluss an ein Nahwärmenetz der Gemeinde Pfeffenhausen ermöglichen. Entsprechende Anschlüsse für den Anschluss an ein Nahwärmenetz sind Teil des Bau- und Umsetzungsplans.

Durch den direkten Netzanschluss wird ein netzdienlicher und wirtschaftlicher Betrieb des Elektrolyseurs ermöglicht und den regionalen Erzeugern eine kurzfristige Anschluss- und Abnahmemöglichkeit für ihren erneuerbaren Solar- und Windstrom geboten. Zudem soll der Elektrolyseur als Leistungsreserve im Sekundär- und Minutenregelleistungsmarkt agieren und eine Rolle als „Quasi-Energiespeicher“ übernehmen, indem er in den Standby Modus versetzt wird, wenn das Netz Strombedarf aufweist und insbesondere dann betrieben wird, wenn das Netz ausreichend mit Strom versorgt ist.



Zu 1.2:

Beantragt wurde nur die Ausbaustufe in der angegebenen Leistung.

Zu 1.3:

Die Lagerung ist auf unter 5.000 kg zu begrenzen, da ansonsten ein Betriebsbereich der unteren Klasse vorliegt und die Anlage der Störfall-Verordnung unterliegt.

Zu 1.4:

Da eine unkontrollierte Abgabe an reinem Sauerstoff zu Brandgefahren führt, sind an die Ableitung Anforderungen zu stellen.

Zu 1.5 bis 1.9:

Die Anforderungen an den Lärmschutz sind an das Schallgutachten der Möhler+Partner Ingenieure AG, Bericht Nr. 710-6757, angelehnt. Bei den Immissionsrichtwertanteilen wurden zum Teil geringere Werte festgesetzt, da gemäß den Berechnungen im Gutachten nicht mehr an Lärmkontingent benötigt wird. Die Kontingente sind bereits ausreichend für die Ausbaustufe mit doppelter Leistung.

Zu 1.10:

Die Pflicht ergibt sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG und aus dem Abfallrecht.

Zu 1.11:

Die Pflicht ergibt sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG.

Zu 1.12:

IE-Anlagen haben gemäß § 31 BImSchG einen Jahresbericht zu verfassen.

Zu 1.13:

IE-Anlagen haben ein Umweltmanagement zu installieren, das bei der behördlichen Überwachung nach § 52 BImSchG zu überprüfen ist.

3.2 Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft

Rechtliche Würdigung

Das o. g. Vorhaben besteht aus mehreren Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. d. § 62 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG). Für diese Anlagen gelten die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und die allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Der Elektrolyseur und seine Nebenanlagen müssen so beschaffen sein und so aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist (Besorgnisgrundsatz).

Hinweise zu den vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen:

Die vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen ergeben sich auf Grund des § 62 WHG i. V. m. der AwSV, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben zum allgemeinen Gewässerschutz nach § 5 Abs. 1 WHG.

Die bereits erteilten Genehmigungsbescheide sind weiterhin zu beachten und einzuhalten.

Prüfung des amtlichen Sachverständigen

Die Prüfung der Antragsunterlagen ist auf die wasserwirtschaftlichen Belange beschränkt. Sie ist keine eingehende technische Entwurfsprüfung. Auch Fragen der Standsicherheit, des Arbeitsschutzes u.a. wurden nicht geprüft.

Allgemeine bzw. standortbezogene Vorprüfung zur UVP nach dem UVPG

Bei plan- und bescheidsgemäßer Ausführung und bei bestimmungsgemäßigem Betrieb des geplanten Vorhabens sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG genannten Schutzkriterien zu erwarten.

Zusammenfassung

Gegen das geplante Vorhaben bestehen bzgl. Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken, wenn die nachfolgend aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid mit aufgenommen werden:

3.3 Wasserwirtschaftsamt

3.3.1 Niederschlagswasser

Mit Schreiben vom 08.05.2023 wurden dem WWA die Antragsunterlagen des Marktes Pfeffenhausen zur Begutachtung im wasserrechtlichen Verfahren übermittelt. Es wurde eine gehobene Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in den Spechtentaler Graben beantragt. Die Erlaubnis wurde mit Bescheid vom 14.06.2023 (23-6326.2-1-7182) erteilt.

3.3.2 Überschwemmungsgebiet

Mit Schreiben vom 01.06.2023 wurde dem WWA der Antrag auf Plangenehmigung für die streckenweise Verrohrung des Spechtentaler Grabens und Ausgleichs der natürlichen Rückhalteflächen übermittelt. Durch das IB Ferstl wurde anhand mehrerer Bachprofile das HQ100 Überschwemmungsgebiet ermittelt. Die Baugrenzen des Zentrums wurden an die Überschwemmungsgebietsberechnung angepasst. Laut Wasserrechtsantrag ergibt sich durch die Umgestaltung im Bereich der Zufahrtsstraße ein Retentionsraumgewinn von ca. 65 m³. Die Begutachtung des o. g. Antrags wurde vom WWA abgeschlossen. Darüber hinaus hat das WWA keine weiteren Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge.

3.3.3 Lage im künftigen Wasserschutzgebiet Burghart

Bereits in einer Stellungnahme vom 05.08.2022 im Rahmen der Vorabstimmung wurde durch das WWA darauf hingewiesen, dass bezüglich der Bodeneingriffe im künftigen Wasserschutzgebiet weitere Erläuterungen im Kapitel 13 des Erläuterungsberichts notwendig wurden. Es war darzustellen, auf welche Tiefe sich etwaige Bodeneingriffe begrenzen und dass die schützenden Deckschichten bezüglich des zur Wasserversorgung genutzten Hauptgrundwasserleiters nicht geschwächt werden. Diese Informationen wurden vom Antragsteller mit einer E-Mail vom 13.10.2023 nachgereicht, die Teil dieser Genehmigung ist.

3.3.4 Einleiten Abwasser gem. § 58 WHG

Mit Schreiben vom 18.05.2023 wurde eine Genehmigung nach § 58 WHG zum Einleiten von Abwasser aus dieser Wasserstofferzeugungsanlage (Konzentrat bzw. Kondensat aus Umkehrosmose und Abwasser aus Reinigungs- und Wartungsarbeiten) in die öffentliche Abwasseranlage des Marktes Pfeffenhausen beantragt. Diese Genehmigung wird von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst.

Die Genehmigungspflicht für die Indirekteinleitung von Abwasser ergibt sich aufgrund § 58 WHG in Verbindung mit Anhang 31 der Abwasserverordnung (AbwV).

Gemäß § 58 Abs. 2 WHG darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn die nach der Abwasserverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung für die Einleitung maßgebenden Anforderungen einschließlich der allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und gemäß Anhang 31 der AbwV eingehalten werden, die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung nicht gefährdet wird und Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach § 58 Abs. 2 Nrn. 1 u. 2 WHG sicherzustellen.

Aus Sicht des amtlichen Sachverständigen sind die vorgenannten Bedingungen bei Einhaltung der in diesem Bescheid genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen gewährleistet. Die Genehmigung gemäß § 58 WHG kann unter diesen Voraussetzungen erteilt werden.

Die Abwasseranlagen sind gemäß § 60 Abs. 1 WHG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Die fachliche Prüfung hat keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer wesentlichen Änderung der geplanten Anlagen ergeben. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers besteht bei Berücksichtigung der in diesem Bescheid genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen Einverständnis.

Antragsunterlagen

Dem Antrag liegen die folgenden Antragsunterlagen zugrunde:

Plan / Unterlage	Nummer	Datum	Fertiger
Erläuterungsbericht	0	31.05.2023	iLF Consulting
Arbeitsstoffe- und Gefahrenstoff-Verzeichnis inkl. SDB	Anhang 4	28.07.2022	Hy2B Wasserstoff GmbH
Abwasserzusammensetzung	Anhang 8.1	27.04.2023	Hynergy GmbH
Entwässerungsplan	Anhang 13.1-2	27.02.2023	Hy2B Wasserstoff GmbH
Antrag auf Indirekteinleitung	Anhang 13.1-3	18.05.2023	Hy2B Wasserstoff GmbH

Beantragte Abwassereinleitung

Die Unternehmerin hat folgenden Umfang der Einleitung beantragt:

Abwasservolumenstrom gesamt	2 m ³ /h
-----------------------------	---------------------

Herkunft, Anfall und Beschaffenheit des Abwassers

Für die Erzeugung eines Kilogramms grünen Wasserstoffs in einer Elektrolyse werden ca. neun Liter Frischwasser benötigt. In der geplanten Startkonfiguration wird ca. 1 m³ pro Stunde Abwasser wieder abgegeben, später ist ein weiterer Ausbau der Anlage bis ca. 2 m³ Abwasseranfall pro Stunde geplant.

Das Abwasser setzt sich zusammen aus Prozessabwässern wie Konzentrat, Kondensat und Wasserschlösserabwasser mit regelmäßigem Anfall und Reinigungsabwasser ein- bis zweimal jährlich sowie unregelmäßig und in kleineren Mengen auftretendes Abwasser aus Sanitäreinrichtungen und Notduschen. Da die ferngesteuerte und gesicherte Anlage ohne dauerhafte Personalbesetzung auskommt, sind die Mengen des Nicht-Prozessabwassers vernachlässigbar klein.

Um eine Verblockung der Membranen zu verhindern, wird dem Frischwasser kontinuierlich ein Antiskalant zudosiert (Produktname Amroyal 363). Das eingesetzte Produkt entspricht bei indirekter Einleitung sowohl hinsichtlich seiner Inhaltsstoffe, als auch mit der resultierenden Abflut, den geforderten Anforderungen aus dem Anhang § 31 der Abwasserverordnung.

Aus der Elektrolyse werden Spuren von Kaliumhydroxid in das Kondensat verschleppt. Dementsprechend kann sich der pH-Wert erhöhen. Aufgrund der Basenkapazität des Rohwassers ist davon auszugehen, dass der pH-Wert in der Praxis unter 9,0 bleiben wird.

Die bei Wartung und Reinigung der Umkehrosmoseanlage zusätzlich eingesetzten Chemikalien (P3-Ultrasil 12, P3-Ultrasil 75 der Firma Ecolab) enthalten organische Verbindungen, die laut Sicherheitsdatenblatt biologisch leicht abbaubar sind. Chemikalienhaltige Abwässer dürfen nur unter Beachtung der lokalen Entwässerungssatzung entsorgt werden. Die Firma hat sich hier an die Entwässerungssatzung der Kläranlage Pfeffenhausen zu halten.

Sammlung und Ableitung des Abwassers, Mess- und Kontrolleinrichtungen

Das Abwasser soll über die geplante Abwasserdruckleitung, welche an die bestehende Leitung in der Rottenburger Straße am Kreuzungspunkt zur Schmatzhausener Straße angeschlossen wird, abgeleitet werden. Die Einleitung soll in die Kanalisation erfolgen.

Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen

a) Befristung

Die Genehmigung kann nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden. Die Genehmigung wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz der Unternehmerin ebenso Rechnung getragen, wie den einem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

b) Anforderungen an die Abwassereinleitung gem. § 57 Abs. 1 WHG und § 58 Abs. 2 Nr. 2 WHG

Unter Berücksichtigung der Herkunft des antragsgemäß einzuleitenden Abwassers sind für die Ableitung von Anforderungen an innerbetrieblichen Maßnahmen und an die Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers gemäß § 58 Abs. 2 WHG die Anforderungen zu berücksichtigen, die vor der Vermischung des Abwassers in Anhang 31 der AbwV festgelegt sind.

c) Allgemeine Anforderungen

Die allgemeinen Anforderungen haben ihre Begründung in § 58 Abs. 2 Nr. 1 WHG i. V. m. § 3 AbwV und Anhang 31 der AbwV.

d) Auflagen für Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen

Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Behandlung und Ableitung des Abwassers besteht Einverständnis. Sie entsprechen den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Die Auflagen sind erforderlich um eine ordnungsgemäße Erfassung, Ableitung und Behandlung des Abwassers sicherzustellen und die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen zu ermöglichen. Mit ihnen werden auch notwendige Anforderungen für die Unterhaltung der Abwasseranlagen und Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

Die auf die Dichtheit der Anlagen und deren Überwachungsmöglichkeit gerichteten Auflagen dienen der Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen.

e) Auflagen für die Überwachung der Abwasseranlagen

Die Auflagen dienen der Konkretisierung der Anforderungen der EÜV und regeln die Überwachung der Emissionen. Sie enthalten auch die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen sowie für die Überwachung dieser Maßnahmen.

f) Anzeige- und Informationspflichten

Die Nebenbestimmungen unter Nr. 3.9 sind erforderlich, um die rechtzeitige Information der Behörden und gegebenenfalls der sonstigen betroffenen Beteiligten, insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen Maßnahmen der Gewässeraufsicht, sicherzustellen.

g) Vorbehalt weiterer Auflagen

Der Vorbehalt beruht auf § 58 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.

Hinweise:

Die Antragsunterlagen wurden nach Nr. 7.4.5 VVWas geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind mit dieser Stellungnahme nicht erfasst. Ebenfalls nicht geprüft wurden die Belange des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft.

3.3.5 Eingriffstiefe

Mit der Bauausführung, in Kombination mit der Eingriffstiefe (siehe nachgereichte E-Mail der Hynergy GmbH vom 13.10.2023), besteht seitens des WWA Einverständnis.

3.3.6 Allgemeine bzw. standortbezogene Vorprüfung zur UVP

In Bezug auf die allgemeine Vorprüfung zur UVP nach dem UVPG ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht mit keinen erheblichen Umwelteinwirkungen zu rechnen (siehe Nr. 2.3.9 der Anlage 3 zum UVPG).

3.4 Untere Naturschutzbehörde

Dem Vorhaben wurde hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zugestimmt. Der Elektrolyseur liegt im Bereich eines genehmigten Bebauungsplans. Die darin genannten Anforderungen sind zu beachten.

In Hinblick auf die in Anlage 3 Nummer 2.3.1 bis 2.3.7 aufgeführten Schutzkriterien liegen keine besonderen örtlichen Kriterien vor, aus denen sich eine UVP-Pflicht ergäbe.

Nummer	Beschreibung	Betroffenheit	
		Ja	Nein
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 BNatSchG		X
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG		X
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG		X
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25 und 26 BNatSchG		X
2.3.5	Naturdenkmäler nach §28 BNatSchG		X
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG		X
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG		X

3.5 Gewerbeaufsichtsamt

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung, zeitweiligen Lagerung und Abfüllung von Wasserstoff bestehen grundsätzlich keine Bedenken, jedoch liegt dem Gewerbeaufsichtsamt bisher noch kein Antrag auf Erlaubnis nach § 18 BetrSichV für die Wasserstoff-Trailerabfüllung vor.

3.6 Abfallwirtschaft / Abfallrecht

3.6.1 Abfallrechtlich

Der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung der Anlage ist durch die Verkehrsanbindung gewährleistet. Vor Inbetriebnahme ist eine entsprechende Anmeldung beim Markt Pfaffenhausen vorzunehmen.

3.6.2 Bodenschutz

Das Vorhabensgebiet weist für die anstehenden Böden die Bodenart Lehm mit Bodenzahlen von 63 bzw. 76 Bodenpunkten aus. Diese Bewertung kennzeichnet einen guten bis sehr guten Ackerboden, der auch zur Verbesserung landwirtschaftlich genutzter Böden verwendet werden kann.

Von daher ist es zu vermeiden, den bei der Baumaßnahme anfallenden, überschüssigen Oberboden zur Wiederverfüllung von Gruben oder Brüchen zu verwenden.

Zum Schutz des überschüssigen anfallenden Oberbodens im Planungsgebiet wird dringend empfohlen, ein Konzept für das anfallende Bodenmaterial mit dem Ziel zu erstellen, eine möglichst hochwertige Verwendung (Renaturierung von Flächen, Verbesserung landwirtschaftlich genutzter Flächen oder landschaftsgestalterische Maßnahmen) zu gewährleisten. Überschüssiges Oberbodenmaterial, das nicht am Entstehungsort wiederverwendet wird, kann unter Beachtung der §§ 6 – 8 der BBodSchV sowie von DIN 19639, DIN 19731 und DIN 18915, möglichst ortsnah landwirtschaftlich, gartenbaulich oder zum Landschaftsbau verwendet werden.

Das Auf- und Einbringen von Material in einem Volumen von mehr als 500 m³ ist dem SG 25 mindestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme unter Verwendung des Formblattes „Anzeige des Auf- bzw. Einbringens von Materialien auf oder in den Boden nach § 6 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)“ anzuzeigen.

Bei einer landwirtschaftlichen Verwertung des Oberbodens bzw. des Aufbringens auf einer Fläche mit mehr als 500 m² oder bei einer Auffüllung von mehr als 2 m bedarf es einer baurechtlichen Genehmigung.

3.7 Tiefbau

Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.

3.8 Untere Denkmalschutzbehörde

Das durch den Bebauungsplan „S01 – Sondergebiet Elektrolyseur Pfeffenhausen“ überplante Flurstück Nr. 691 der Gemarkung Pfeffenhausen wurde vor dem vorzeitigen Baubeginn im vergangenen Jahr archäologisch untersucht. Aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde sind daher keine weiteren bodendenkmalpflegerischen Auflagen notwendig. Ebenso bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.

4. Befristung der Geltungsdauer

Die Befristung der Geltungsdauer der Genehmigung beruht auf § 18 Abs. 1 BImSchG.

Auf § 18 Abs. 3 BImSchG (Verlängerung der Frist) wird hingewiesen.

Die Fristsetzung zur Gültigkeit der Genehmigung ist erforderlich und auch geeignet, um die Einhaltung der Ziele der §§ 1 und 6 des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu erreichen (§ 18 Abs. 1 BImSchG).

Damit soll verhindert werden, dass mit dem Betrieb der genehmigten Anlage zu einem Zeitpunkt begonnen wird, in dem sich die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde lagen, wesentlich verändert haben.

Das individuelle Interesse des Antragstellers an einer unbefristet gültigen Genehmigung muss dahinter zurücktreten. Die Frist ist ausreichend lang bemessen, um dem Antragsteller die Inbetriebnahme zu ermöglichen, bevor die Frist abläuft.

Vor dem Erlöschen der Genehmigung kann ein schriftlicher Antrag auf Verlängerung gestellt werden. Eine bereits erloschene immissionsschutzrechtliche Genehmigung kann nicht mehr verlängert werden.

5. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich aus Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührenfestsetzung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG i. V. m. den Tarifnummern des Kostenverzeichnisses zum KG.

- 8.II.0/1.1.1.2 - § 4 BImSchG Genehmigung mit 18.207.000,00 € Investitionskosten, förmliches Verfahren nach § 10 BImSchG ohne UVP, errechnete Gebühr 78.578,00 €
- 8.II.0/1.3.1 u. 2.I.1/1.24.1.1.1 Baugenehmigung, bauplanungsrechtl. Teil, red. auf 75 %, errechnete Gebühr 2.945,25 € (Baukosten 3.927.000,00 €)
- 8.II.0/1.3.1 u. 2.I.1/1.24.1.2.2.2 Baugenehmigung, bauordnungsrechtl. Teil, red. auf 75 %, errechnete Gebühr 5.890,50 € (Baukosten 3.927.000,00 €)
- 8.II.0/1.3.2 Erhöhung der Gebühr wg. fachkundlicher Stellungnahme (Immissionsschutz), Mindestgebühr i. H. v. 250,00 €
- 8.II.0/1.3.2 Erhöhung der Gebühr wg. fachkundlicher Stellungnahme (Wasserwirtschaft), Mindestgebühr i. H. v. 250,00 €

Auslagen werden gem. Art. 10 Abs. 1 KG erhoben und sind in einer Höhe von insgesamt 1.435,87 € angefallen. Im Einzelnen waren dies für die Stellungnahmen des Gewerbeaufsichtsamtes 330,00 € und des Wasserwirtschaftsamtes 522,00 €, die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Antragsunterlagen in der Landshuter Zeitung 579,77 € und die Postzustellungsurkunde i. H. v. 4,10 €.

Am 04.12.2023 wurde eine Rechnung (Nr. 410-40414 – siehe Anhang, bisher nur per E-Mail versandt) über einen Vorschuss in Höhe von 89.083,62 € erstellt. Dabei wurde ein Teil der Investitionskosten fehlerhaft angesetzt. Der so noch anfallende Differenzbetrag von 266,00 € zum Gesamtbetrag von 89.349,62 € wird hiermit entsprechend nachgefordert.

Die aufgrund von § 10 Abs. 7 Satz 2 u. 3 i. V. m. Abs. 8 BImSchG erforderliche, öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung dieses Bescheids wird zu einem späteren Zeitpunkt gesondert abgerechnet.

Wichtiger Hinweis:

Gem. § 62 BImSchG können Verstöße gegen das Bundes-Immissionsschutzgesetz mit Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Insbesondere wird auf § 62 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 BImSchG hingewiesen. Dabei kann auch die nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Umsetzung der vollziehbaren Auflagen nach § 8a Abs. 2 Satz 1 oder § 12 BImSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Gangkofer
Verwaltungsamtmann

Hinweis gem. Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung:

Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist das Landratsamt Landshut, Veldener Str. 15, 84036 Landshut, poststelle@landkreis-landshut.de, Tel. 0871/408-0. Die Daten werden im Rahmen des oben genannten Zwecks erhoben. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter https://www.landkreis-landshut.de/Landratsamt/Datenschutz.aspx_abrufen.

Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.